

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
3003 Bern
per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Ihre Ansprechperson:
Roger Ambort
+41 (0)52 539 19 88
r.ambort@stromkunden.ch

Dokument:
SN_2024_Systemrelevante
Unternehmen_StromVG_Fin.docx

Naters, 14. Juni 2024

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen)

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Per E-Mail vom 8. März 2024 haben Sie uns über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) informiert. Sie geben den Vernehmlassungsadressaten die Möglichkeit, bis am 14. Juni 2024 schriftlich Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun.

Die Mitglieder der GGS haben zusammengekommen einen Stromverbrauch von rund 8 TWh und verfolgend das Ziel eines richtig funktionierenden Strommarkts, in welchem Industrie und Dienstleistungsunternehmen von wettbewerbsfähigen Strompreisen profitieren können.

Seit der Teilmarktöffnung kommt die Strombranche bei Misswirtschaft stets in den Genuss von Unterstützungsmassnahmen seitens des Bundes. Neben der längst obsoleten, aber immer noch vorhandenen Marktrisikoprämie zuletzt durch einen Rettungsschirm. Leider vermisst die GGS dabei die Unterstützung zugunsten der Stromkunden, die oft die planwirtschaftlichen Unkosten dieser Interventionen zu tragen haben.

Seit der Preishausse auf den Strombörsen im Jahr 2022 sowie den daraufhin immer strengerem regulatorischen Vorgaben haben die Energieversorger von einem kundenfreundlichen Risikomanagement hin zu einem hysterischen Active-Credit-Management gewechselt. Dieses Verhalten der Energieversorger wirkt umso befremdlicher, da der Ursprung der Liquiditätsengpässe durch Margin Calls von Future-Produkten auf der Strombörse herrührt und nicht durch Zahlungsausfälle von Forward-Produkten der Gegenparteien auf dem OTC-Markt.

Dennoch hat die neue Risikopolitik zur Folge, dass heutige Grossverbraucher mit durchschnittlichen Bonität-Ratings sich mit teuren Bankgarantien, Vorauszahlungen bis hin zu sportlichen Zahlungsfristen gefolgt mit sofortigen Mahnspesen herumschlagen müssen. Wer sich weigert, wird mit Nichtbelieferung der Energie oder Ignoranz durch Nichtbedienung bestraft.

Der vorliegende Gesetzesentwurf erhöht den Anreiz bei den systemkritischen Unternehmen ihre Risiken zu minimieren, indem unnötige Forderungen von Sicherheiten zur Deckung des Gegenparteienrisikos gestellt werden, damit für das Trading ggf. günstigere Kredite zur Hinterlegung der Margin-Beträge bereitgestellt werden können.

Die GGS fordert daher eine Energiebürgschaft durch den Bund für privatrechtliche Unternehmen, damit diese keine progressive Risikopolitik der Energieversorger querfinanzieren müssen und gleichzeitig einen erleichterten Zugang zu OTC-Stromprodukte erhalten.

Zur Vorlage äussern wir uns wie folgt:

Stromversorgungsgesetz (StromVG)

2a. Abschnitt: Anforderungen an systemrelevante Unternehmen

(Neu) Art. 9a^{bis} Energiebürgschaft des Bundes

¹ Der Bund gewährt eine zweckgebundene Energiebürgschaft zur Strombeschaffung ausschliesslich für Privatunternehmungen ohne Beteiligungen von öffentlich-rechtlichen Institutionen, die als freie Endverbraucher am Markt unterwegs sind.

² Der Bundesrat legt die näheren Anforderungen und Kriterien für die Energiebürgschaft des Bundes fest. Er kann insbesondere Mindestanforderungen an das Eigenkapital und zum Verschuldungsgrad erlassen und vorsehen, dass Privatunternehmen eine ordentliche Revision durchführen müssen.

³ Systemrelevante Unternehmen haben die Pflicht, freie Endverbraucher mit einer rechtsgültigen Energiebürgschaft des Bundes den Verkauf und die Lieferung von sämtlichen OTC-Stromprodukten zu ermöglichen.

Begründung:

Bereits ohne die gesetzliche Verschärfung sind Privatunternehmen, die als freie Endverbraucher am Strommarkt unterwegs sind vermehrt mit unverhältnismässig strengen Vorgaben im Rahmen des Gegenparteienrisikos konfrontiert. Das vorliegende Gesetz wird diese Situation noch verschärfen und die Diskriminierung zwischen öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Privatunternehmen begünstigen. Öffentlich-rechtliche Unternehmen, die als freie Endverbraucher unterwegs sind und mit einer Quasi-Staatsgarantie stets über ein hervorragendes Bonitätsrating verfügen, haben gegenüber systemkritischen Unternehmen einen Vorteil. Demgegenüber stehen Privatunternehmen

mit branchenbedingten schlechteren Bonitätsratings, die benachteiligt und ggf. ohne zusätzliche Sicherheiten nicht mehr bedient werden. Dem kann der Bund entgegenwirken, indem er Privatunternehmen, die als freie Endverbraucher unterwegs sind mittels Gewährung einer Energiebürgschaft unterstützt. Diese Art der Unterstützung ist nicht neu. Der Bund unterstützt bereits heute verschiedentliche Bürgschaftsgenossenschaften, die jedoch für Investitionen bzw. Bankkrediten vorbehalten sind. Eine zweckgebundene Energiebürgschaft zur Strombeschaffung ist aufgrund neu geschaffener Rahmenbedingungen seitens des Bundes angezeigt und zielführender, um Privatunternehmen weiterhin den Zugang zu langfristigen Stromprodukten zu ermöglichen, damit diese ihre Risiken vor hohen Strompreisen absichern können. Auch die EU diskutiert zurzeit solche Bürgschaften, womit diese Massnahme voraussichtlich mit EU-Recht kompatibel sein wird.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

Serge Gaudin
Präsident

Roger Ambort
Geschäftsführer